

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über
studienbegleitende Leistungskontrollen während des
rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft)**

vom 26. Oktober 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2021, S. 524)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 04.11.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22.10.2021, Az.: 03/02/03/01/00-105 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 28. Oktober 2004 (StAnz. S. 1590) geändert am 5. Mai 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2015, S. 242) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Anerkennung und Anrechnung**

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule ganz oder in einem einzelnen Studienfach (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestanden wurde, wird anerkannt. ²Einzelne Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit sie keine wesentlichen Unterschiede zu Hausarbeiten gemäß § 5 oder zu Semesterabschlussklausuren gemäß § 6 Abs. 1 aufweisen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(3) ¹An einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule nicht bestandene Prüfungen des Examensstudiengangs Rechtswissenschaft sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.

(4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) tritt Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft

Mainz, den vom 26. Oktober 2021

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften